

# Förderungsrichtlinien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

## 1. Geltungsbereich

Die Förderungsrichtlinien gelten allgemein für alle Förderungsprogramme der ÖAW.

Programmspezifische Eigenheiten sind in den jeweiligen Antragsrichtlinien definiert. Diese betreffen die Art der Antragstellung, die Qualifikationserfordernisse, die Beurteilungskriterien und -verfahren, die beantragbaren Maximalsummen sowie Kostenkategorien, die Erfordernisse des Berichtswesens und der abschließenden Evaluation.

## 2. Gegenstand der Förderung

Beantragt werden können zeitlich begrenzte Projekte innerhalb eines von der ÖAW ausgeschriebenen Förderprogramms, die hinsichtlich ihrer Ziele und Methoden genau beschrieben und von hoher Originalität und Qualität sind. Die Projekte sind Neugier getrieben und dienen dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. Die Anträge adressieren den gesellschaftlichen Impact des Forschungsgegenstands. Gegenstand der Förderung ist unabhängige Forschung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01).

## 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind einzelne oder mehrere wissenschaftlich tätige Personen, die das Forschungsvorhaben in Österreich oder an einer Institution in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte durchführen. Die beantragenden Personen verfügen nachweislich über die programmspezifisch notwendige Qualifikation. Bereits von anderen Stellen getragene Kosten können nicht Gegenstand der ÖAW Förderung sein.

## 4. Antragssprache

Es ist der ÖAW ein zentrales Anliegen, sprachliche Vielfalt in Europa sichtbar zu machen und zu stärken sowie ihren Mehrwert gegenüber Monolingualität in Wissenschaft und Gesellschaft als eine zentrale Grundlage insbesondere der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften zu unterstreichen. Wo immer das internationale Begutachtungsverfahren es zulässt, werden Anträge in mehreren Sprachen akzeptiert. Die Zahl der Antrags Sprachen wird in den jeweiligen programmspezifischen Antragsrichtlinien genannt.

## 5. Förderbare bzw. beantragbare Kosten

Beantragbar sind projektspezifische Kosten (Personal- und Sachmittel), die zur Durchführung des Forschungsvorhabens und Erreichung des Forschungszieles benötigt werden. Infrastruktur und Grundausstattung einer Forschungsstätte werden im Allgemeinen nicht gefördert. Programmspezifisch werden maximal beantragbare Fördersummen festgelegt.

Je nach Programm werden der Einrichtung, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt wird, Overhead-Kosten erstattet.

## Personalkosten

Personalkosten finanzieren aus den Mitteln des Projekts alle Projektmitarbeiter/innen und wenn so beantragt auch die Projektleitung.

Zur Berechnung der Personalkostensätze der Projektmitarbeiter/innen sind die vom Kollektivvertrag und Gehaltsschema der ÖAW festgelegten Sätze zu verwenden.

## Sachkosten

Beantragbar sind Sachkosten, die mit der Durchführung des Forschungsprojektes in direktem Zusammenhang stehen. Sie inkludieren Material, Spesen, Reisekosten, Aufwendungen Dritter und Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data) und Open Access Publikation.

## 6. Form der Beantragung

Anträge sind fristgerecht elektronisch nach den jeweils aktuellen programmspezifischen Antragsrichtlinien einzureichen.

## 7. Förderwürdigkeit

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit erfolgt ausschließlich nach international anerkannten Qualitätskriterien. In den programmspezifischen Antragsrichtlinien können zusätzliche Kriterien der Förderwürdigkeit benannt werden, wenn es die spezielle Ausrichtung des Programms verlangt.

## 8. Antragsbearbeitung

### Formale Überprüfung

In der Abteilung für Forschungsförderung werden die eingegangenen Anträge formal überprüft. Anträge werden nicht in die Begutachtung ausgesendet, wenn sie unvollständig sind oder den formalen Bestimmungen des jeweiligen Programms nicht entsprechen.

Festgestellte Mängel werden umgehend den Antragsteller/inne/n kommuniziert und können in einer angemessenen Frist, die in den Programmen spezifisch festgelegt sind (10 Tage bis 3 Wochen), nachgebessert werden. Bei Nichtbehebung der Mängel werden die Anträge abgesetzt und nicht weiterbearbeitet.

Abgelehnte oder abgesetzte Anträge können ohne Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden. Das Ausmaß der erforderlichen Überarbeitung ist aus den Begründungen für die Ablehnung oder Absetzung ersichtlich.

### Begutachtung

Formal entsprechende Anträge werden zur Begutachtung in der Regel an jeweils zwei Gutachter/innen versendet. Die Begutachtung bewertet die Qualität des Fördergegenstandes, die der Antragsteller/innen sowie die Durchführbarkeit des Projekts hinsichtlich Arbeitsplan und Budget. Die Gutachter/innen sind grundsätzlich nicht in Österreich tätig.

Änderungen am Antrag sind nach Einleitung der Begutachtungsphase nicht mehr möglich.

## 9. Förderungsentscheidung

Je nach Programm entscheidet nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens eine für die Ausschreibung aus exzellenten Wissenschaftler/innen unter Beteiligung der ÖAW-Mitglieder bestehende Fachjury über die Förderungswürdigkeit der eingegangenen und begutachteten Anträge oder empfiehlt sie dem Präsidium der ÖAW zur Entscheidung. Je nach Programm kann das Auswahlverfahren auch von einem Kandidat/inn/en-Hearing begleitet werden. Die Jury kann begründet Mittel bzw. Projektlaufzeit kürzen.

Nach Entscheidung oder Bestätigung durch das Präsidium der ÖAW werden die Antragsteller/innen schriftlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

## 10. Projektabwicklung

Die bewilligten Projekte werden mit einem Fördervertrag zwischen Projektnehmer/in und ÖAW rechtlich geregelt. Der Fördervertrag regelt Fördersumme und Förderdauer sowie die Mittelauszahlung im Projektverlauf. Die Projektnehmer/in muss jährlich nach Projektbeginndatum einen Jahresbericht legen, bei Abschluss des Projekts muss ein Schlussbericht gelegt werden. Je nach Programm wird die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten und in den Programmrichtlinien definierten kostenneutralen Verlängerung gewährt.

Der Projektjahresbericht gibt Aufschluss über den Projektverlauf und den Einsatz der bewilligten Mittel. Eine Abweichung von den Zielen des Projekts bzw. eine Abweichung vom bewilligten Finanzplan ist jedenfalls sofort mitzuteilen und bedarf einer Bewilligung.

Der Schlussbericht des Projekts wird zur Schlussevaluation an die Gutachter/innen, die den Antrag bereits kennen, ausgesendet. Mit positivem Evaluierungsbericht gilt das Projekt als abgeschlossen.

## 11. Einstellung und Rückforderung von Förderungen

Nichteinhaltung der Berichtspflicht kann die Einstellung des Projekts zur Folge haben. Das Projekt kann ebenfalls eingestellt werden, wenn Änderungen in Projektziel und -inhalt nicht zeitgerecht mitgeteilt werden. Sollten Projektmittel widmungswidrig verwendet werden, können sie gegebenenfalls zurückgefordert werden.

## 12. Veröffentlichung von Daten

Die bewilligten Projekte werden auf der Webseite der ÖAW unter Angabe von Projektleiterinnen und -leitern, dem Titel des Projekts und einem Abstract genannt. Darüber hinaus kooperieren die Projekte mit Outreachmaßnahmen der ÖAW.

## 13. Ergänzende Bestimmungen

Bei der Durchführung der Projekte ist die Open Access-Policy der ÖAW zu beachten sowie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach den Kriterien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität. (<https://oeawi.at/richtlinien/>).

### Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten durch Beschluss des Präsidiums der ÖAW vom 26. März 2020 ab 1. April 2020 in Kraft.